

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 339/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Benjamin M. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Cecilienallee 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Iorn und Dr. Weener

in der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des II. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
10. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und ent-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

F r a g e :

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen,
daß dem Kläger über die bereits gewährten 10.400 DM Kapital-
entschädigung hinaus keine weiteren Ansprüche wegen Berufs-
schadens stehen. Zwar habe der Kläger nach § 92 Abs. 2
BGG in der Fassung des BGG-Schlußgesetzes wegen fehlender
Altersversorgung Anspruch auf den Zuschlag von 20 % zur Ka-
pitalentschädigung. Trotzdem erhebe sich keine Entschädi-
gung aber nicht, weil die Entschädigungsbehörde ihn in den
neuen Haushalt von 31. Mai 1966 mit Recht in den einfachen,
statt in den mittleren Dienst eingereiht habe. In einer
solchen Überprüfung der Einreihung sei die Behörde im Rahmen
von Artikel III Nr. 2 Abs. 1 BGG-Schluß berechtigt gewesen.

- 3 -

Diese Ausführungen entsprechen im Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RnW 1967, 336 und 1969, 423 Nr. 33). Danach sind die Entschädigungsorgane bei der Entscheidung, ob dem Verfolgten nach dem BStG-Schlusgesetz weitergehende als die bisher anerkannten Ansprüche zustehen, nur an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung beruht. Im übrigen haben sie erneut und unabhängig von jener Entscheidung zu prüfen, ob und in welcher Höhe auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen ein Anspruch besteht.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe keiner Rechtskraft fähig und genießt als solche nicht den Bestandschutz des Artikels III Nr. 3 Abs. 1 BStG-SchlussG. Elemente der Leistungsberechnung werden von der Rechtskraft nicht erfasst. Der Schutz des Bestandes beruht allein auf dem Betrag der anerkannten Leistung (BGM RnW 1968, 360). Dieser ist von beklagtem Land nicht herabgesetzt worden.

Die von der Beschwerde angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, mit der sie die Richtigkeit ihrer Rechtsansicht belegen will, beziehen sich alle auf den Fall der linearen Rentenerhöhung gemäß den früheren Änderungsverordnungen zur 1. bis 3. DV-BMG. Inwieweit handelte es sich um eine bloße rechnerische Erhöhung der laufenden Rentenbeträge, die ebenso wie die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbeträge vergleichbarer Bundesbeamten durch pauschale Anhebung der bisherigen Tabellenätze erfolgte. Der Rentenanspruch als solcher wurde sachlich-rechtlich nicht erweitert, so daß in Rahmen dieser pauschalen Erhöhung die einzelnen Elemente der Rentenberechnung nicht neu überprüft werden konnten.



Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision
vorliegen (§ 219 Abs. 2 StGG), ist die sofortige Beschwerde
zurückzuweisen.

mit

Kern